

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2020 08:02

2011312020

Evangelisches Büro Thüringen · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum 28.08.2020 Aktenzeichen 3.0.2.2.

Ihr Zeichen: Drs. 7/27/48/897
Ihr Schreiben: 20.7.2020

Betreff: Anhörung zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen -
Drucksachen 7/27; 7/48; 7/987 – Themenkomplex „Ehrenamt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die in Thüringen vertretenen Evangelischen Kirchen bedanken wir uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den uns übersandten Gesetzentwürfen hinsichtlich des Themenkomplexes Ehrenamt und geben folgende Stellungnahme ab:

1. Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?

Kirchliches Leben in den evangelischen Kirchen in Thüringen ist in allen seinen Bereichen für eine ehrenamtliche Beteiligung offen und maßgeblich ehrenamtlich geprägt. Bald 23.000 Menschen engagieren sich ehrenamtlich in den evangelischen Kirchen Thüringens.

Die Themenbereiche sind entsprechend vielfältig: Als Lektoren und Prädikanten übernehmen Ehrenamtliche Verantwortung im Gottesdienst und in der Verkündigung des Evangeliums. Sie sind seelsorgerlich im Rahmen von Besuchs-, Kranken- und Seniorendiensten, Hospizdiensten und der Telefonseelsorge tätig. Sie organisieren und beteiligen sich an der kirchlichen Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit, leiten Chöre, Orgelzeiten und Posaunenchöre, sorgen sich um die Offenhaltung der Kirchen und ihre Sanierung/Instandhaltung. Ehrenamtliche sind schließlich gleichberechtigt an den kirchenleitenden Funktionen auf Ebene der Kirchengemeinden vor Ort, der Kirchenkreise und der Landeskirche gleichberechtigt beteiligt und müssen kraft kirchenverfassungsrechtlicher Vorgabe in den kirchlichen Leitungsorganen die Mehrheit stellen.

Dieser ehrenamtliche Dienst richtet sich nicht nur nach „Innen“ an die Kirchenmitglieder, sondern ist offen für Außenstehende und hat eine Ausstrahlungswirkung auf das Umfeld. Viele der Engagementfelder strahlen in die politischen Kommunen hinein und verlassen das „kirchengemeindeinterne“ Leben. Die ehrenamtlichen Strukturen und Arbeitsformen auf Ebene der Kirchengemeinden bilden gerade in ländlichen Regionen eine wichtige Infrastruktur, um gesellschaftliches Zusammenleben zu ermöglichen und lokale Bündnisse zu bilden. Menschen wird unabhängig von Religion und Weltanschauung geholfen. Gemeinschaft und Teilhabe

am gesellschaftlichen Leben wird ermöglicht. Vereinsamung wird begegnet. Kulturgüter werden erhalten. Die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Initiativen und Vereinen vor Ort wird gesucht.

Noch deutlicher wird diese Ausstrahlungswirkung im sozial-diakonischen Handeln etwa der Kirchengemeinden, wenn sie sich um Hilfsbedürftige vor Ort kümmern, in der Friedensarbeit tätig sind, in den ökumenischen Partnerschaften und der Flüchtlingshilfe.

Und dies sind nur Ausschnitte aus den vielfältigen Tätigkeitsbereichen. Dazu kommt noch das ehrenamtliche Engagement der geschätzt 7.000 Menschen im Bereich der diakonischen Einrichtungen in Thüringen, das thematisch in ebensolcher Vielfalt geschieht.

Ehrenamtliches Engagement ist dabei allen Altersklassen möglich. Bereits 10–12 Jährige können erste Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen; Familien engagieren sich gemeinsam. Senioren entdecken für ihre Lebensphase ein neues Aufgabefeld des ehrenamtlichen Dienstes in ihrem Ruhestand.

Die evangelischerseits zu berücksichtigenden Standards werden seit 2012 durch eine eigens beschlossene Rahmenrichtlinie zur Grundlegung und Unterstützung des ehrenamtlichen Dienstes verbindlich geklärt. Auf Ebene der Kirchenkreise gibt es immer häufiger Ehrenamtsreferenten, die den ehrenamtlichen kirchlichen Dienst in der Region unterstützen und beraten und auch in die lokalen kommunalen Strukturen vernetzen.

Die Aufnahme des Staatsziels ist daher zu begrüßen. Das Ehrenamt in der Gesellschaft bekommt mit seiner Einführung als Staatsziel einen ausdrücklichen Rang in der Verfassung. Seine Förderung und Unterstützung werden ausdrücklich als Staatsaufgaben benannt. Damit ist auch geklärt, dass das Ehrenamt in unserer Gesellschaft nicht der „Lückenbüßer“ für fehlendes hauptamtliches Personal ist, sondern vielmehr konstitutiver Bestandteil der bürgerschaftlichen Struktur unserer Gesellschaft ist. Demokratie braucht Demokraten; die freiheitliche, menschenwürdige Gesellschaft braucht Menschen, die sich in ihr engagieren und in Freiheit in ihr Verantwortung für die Gesellschaft übernehmen. Diese Berücksichtigung und Wertschätzung des Ehrenamtes war auch bisher im Grundsatz Standard und ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Durch die Aufnahme in die Verfassung des Freistaats wird sie verstärkt und es entsteht ein verbindlicher Bezugspunkt, auf den sich bei der Ausgestaltung staatlicher Maßnahmen bezogen werden kann und bezogen werden muss.

2. Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder sind aus Ihrer Sicht (auch) andere Maßnahmen notwendig/sinnvoll?

Staatsziele in Verfassungen verpflichten den Staat nur allgemein und beinhalten einen großen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum. Aus ihnen folgen keine direkten unmittelbaren Ansprüche, sondern Staatsziele bedürfen der Umsetzungsmaßnahmen. Nachfolgende Problemlagen bedürfen dabei der Bearbeitung und Unterstützung:

- **Mehrfachbelastung abfedern**

Das Engagement von berufstätigen Menschen vor allem im Familienbezug (Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger) und Multifunktionsträgern kann zu Überlastung und Überforderung führen. Die Vereinbarkeit von Familie-Beruf-Freizeit-Ehrenamt muss erleichtert werden, bspw. durch Sonderurlaubsrechte, Arbeitsfreistellungen (ähnlich wie bei ehrenamtlichen Schöffen), finanzielle Erleichterungen (wer sich ehrenamtlich engagiert, erhält bei der Pflege höhere finanzielle Unterstützung), Schaffung weiterer Qualifizierungsmöglichkeiten (Bildungsurlaub für Ehrenamtliche erweitern) und der Förderung digitaler Beteiligungsformen. Auch sollte die Anerkennungskultur für Ehrenamtliche weiterentwickelt und gefördert werden, um auch auf diesem Wege Wertschätzung und Begleitung auszudrücken.

- **Qualifizierung erleichtern**

Die Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen müssen erweitert, laufend angepasst und ggf. vereinheitlicht werden. Wenn möglich, sollten gemeinsame Angebote für Ehren- und Hauptamtliche geschaffen werden, die auch von der Begegnung miteinander leben. Andererseits sind passgenaue Angebote notwendig. Jeder, der mit Lebensmitteln arbeitet, muss eine Hygienefortbildung absolvieren, die bisher auf gewerblich Tätige ausgerichtet ist. Hier müssen die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Ehrenamtlichen – bspw. ganz banal: Um welche Uhrzeit findet sie statt? – berücksichtigt werden.

- **Lokale Ansprechpartner**

In den Kommunen müssen kommunale Ansprechpartner für Ehrenamtliche präsent sein, sich umfassend mit den lokalen Akteuren vernetzen und die vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten koordinieren, vermitteln und weiterleiten. Kontinuierliche Angebote zur Ehrenamtsunterstützung sind erforderlich. Kommunen müssen sich dem Thema Ehrenamt verschreiben und sollten Standards und Leitlinien entwickeln, z. B. für Frauenförderung, Qualifizierung Ehrenamtlicher und der Orientierung an Nachhaltigkeitszielen. Hilfreich ist es, die Qualifizierung „Zertifiziertes Ehrenamtsmanagement“ flächendeckend zu installieren und zu fördern, damit sie Grundlage jeder professionellen und wertschätzenden Ehrenamtsbegleitung sein kann. Im Ergebnis muss das Hauptamt ehrenamtliches Engagement ermöglichen, fördern, schützen und stärken.

- **Finanzierungsfragen**

Viele Engagierte finanzieren ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten selbst. Die Möglichkeiten zur Auslagenerstattung sind teils nicht bekannt, teils liegen die Hürden zu hoch. Finanziell schwachen Personen bleibt dadurch oft der Zugang zu ehrenamtlichem Engagement verschlossen.

Die Erstattung von Auslagen muss barrierefrei und niedrighschwellig möglich sein, wobei Pauschalisierungen erleichtert werden sollten. Ganz banal müssen die Fördermöglichkeiten stärker bekannt gemacht werden. Das Vorstrecken von Kosten durch die Ehrenamtlichen sollte vermieden werden.

Positive Erfahrungen gibt es mit „Ehrenamtskarten“, die Vergünstigungen beinhalten. Diese Maßnahmen sollten flächendeckend ausgebaut werden und ggf. länderübergreifend einheitliche Standards entwickelt werden. Die Vorteile müssen sichtbar gemacht werden. Konkret könnten Ermäßigungen im ÖPNV geprüft werden.

- **Nachwuchsgewinnung/Ehrenamtsbörse**

Glücklicherweise gibt es weiterhin langjähriges, dauerhaftes ehrenamtliches Engagement. Aber genauso wie die Mobilität in der Bevölkerung steigt, steigt auch die Bereitschaft zum „nur“ temporären oder projektbezogenen Engagement. Positiv lässt sich festhalten, dass die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement weitgehend gleichbleibt, nur die Ausrichtung wechselt bei den handelnden Personen häufiger. Nachwuchsgewinnung – im Sinne von der Gewinnung neuer Leute – wird somit zur dauernden Herausforderung, der gleichzeitig nicht erst dann begegnet werden darf, wenn eine Lücke gerissen wurde. Vielmehr ist es Aufgabe der ehrenamtlichen Träger immer offen zu sein, für den gaben- und interessenorientierten Einstieg in das ehrenamtliche Engagement.

Hilfreich ist es, wenn mit kommunaler Unterstützung eine Umgebung geschaffen wird, in der Interessierte die Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements vor Ort kennenlernen und sich ausprobieren können. „Ehrenamtsbörsen“ und „Freiwilligenagenturen“, aber auch Vorstellungen im kommunalen Amtsblatt und der Hinweis auf mögliche Ansprechpartner sind hier gute Beispiele.

Nachwuchsgewinnung – im Sinne von der Gewinnung junger Leute – ist eine weitere bedenkenswerte Perspektive. Wie erfahren Schüler und Jugendliche von den Möglichkeiten, sich zu beteiligen und zu engagieren? Wer sind Vorbilder? Welche Angebote können Schulen machen? Hilfreich können hier insbesondere schulbezogene Projekte sein, die Ehrenamt erklären und vorleben, zum Engagement einladen und es begleiten.

3. Welche Dimensionen muss ein Staatsziel Ehrenamtsförderung im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?

Angesichts der allgemein gehaltenen Formulierung in Artikel 30 Abs. 3 lässt das Staatsziel Ehrenamtsförderung von sich aus keine Dimensionen außer Betracht.

Deutlich hinterfragen wir aber die Formulierung des Kreises der Verpflichteten des beabsichtigten Staatsziels. In den anderen, bisherigen Absätzen von Artikel 30 werden das Land und seine Gebietskörperschaften zur Unterstützung und Förderung von Kultur, Denkmälern und Sport verpflichtet. In der beabsichtigten Formulierung von Abs. 3 fehlen die Gebietskörperschaften. Aus der Begründung sind keine Ansatzpunkte für eine Differenzierung erkennbar. Sie wären auch kaum plausibel, da örtliches ehrenamtliches Engagement gerade auch mit den kommunalen Stellen in Kontakt kommen muss.

Bestenfalls ist die übersandte Formulierung auch nur ein Redaktionsversehen, jedenfalls fordern wir aber dringend die Ergänzung der Gebietskörperschaften in Abs. 3, um hier nicht den Anschein einer Differenzierung bspw. gegenüber den anderen Absätzen zu erwecken.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit der Stellungnahme und bitten um Aufnahme der Erwägungen.

Mit freundlichen Grüßen